

Interpellation Frick-Sennwald (28 Mitunterzeichnende) vom 20. April 2009

Flugplatz Altenrhein – isoliert und abgehängt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Verena Frick-Sennwald verweist auf die grosse Bedeutung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein für den Kanton St.Gallen und erkundigt sich, inwiefern die St.Galler Regierung die Bemühungen der Flugplatzbetreiber, die Anbindung an grössere europäische Flughäfen sicherzustellen, unterstützt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung geht mit der Interpellantin einig, was die Vorteile des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein und dessen Bedeutung für den Kanton St.Gallen anbelangt. Die Regierung hat sich aus diesem Grund in der Vergangenheit anlässlich von diversen parlamentarischen Vorstössen zur Funktion des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein als öffentlicher Regionalflygplatz bekannt und sich dafür eingesetzt, dass die diesbezüglich notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können, damit der Flugplatz seine Funktion wahrnehmen kann. Noch in diesem Jahr soll mit dem Anhörungsverfahren für das flugplatzspezifische Objektblatt zum Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) ein weiterer Schritt gemacht werden.

In diesem Sinne beantwortet die Regierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

1. Der Betrieb des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein bewegt sich in schwierigen Rahmenbedingungen. Der Flugplatz nimmt alle Funktionen eines Regionalflygplatzes mit öffentlichem Flugverkehr wahr, befindet sich aber in rechtlicher Hinsicht immer noch im Status eines privaten Flugfeldes. Die Flugplatzbetreiberin ist damit in hohem Mass auf den Goodwill der angrenzenden Grundeigentümer angewiesen, da sie die notwendige Hindernisfreiheit wegen des jetzigen Status des Flugplatzes nur auf zivilrechtlichem Weg sicherstellen kann. Hinzu kommt, dass der Flugplatz für einen stabilen Betrieb darauf angewiesen ist, An- und Abflüge über österreichisches Hoheitsgebiet zu führen. Zu diesem Zweck bestehen ein Staatsvertrag der Schweiz mit Österreich und eine dazu gehörige Verwaltungsvereinbarung, welche die betrieblichen Rahmenbedingungen in zeitlicher und verkehrstechnischer Hinsicht weitgehend festlegt. Die Regierung hat sich in der Vergangenheit immer für zusätzliche Flugverbindungen in andere europäische Destinationen neben Wien ausgesprochen und unterstützt eine entsprechende betriebliche Ausweitung in den Schranken der bestehenden Rahmenbedingungen ausdrücklich. Die schweizerischen Behörden haben in diesem Zusammenhang anfangs des Jahres 2007 eine Übergangslösung akzeptiert, wonach im Rahmen des bisher schon praktizierten Umfangs eine eng begrenzte Zahl zusätzlicher Linien- und Charterflüge auch ohne sofortige Konzessionierung möglich ist. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt orientiert sich dabei an den Bewegungszahlen des Jahres 2002, als täglich 6 Linienflüge von Altenrhein nach Wien betrieben wurden. Letztlich entscheidet der Markt, ob diese Möglichkeiten genutzt werden können. Die Regierung setzt sich im Weiteren dafür ein, dass die heute bestehenden Rahmenbedingungen massvoll ausgedehnt werden, wie dies auch im SIL-Koordinationsprozess wenigstens auf der schweizerischen Seite gutgeheissen wurde.
2. Nach Art. 36a des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes erfordert der Betrieb von Linienverkehr eine Betriebskonzession. Verschiedene Abklärungen in der Vergangenheit haben ergeben, dass auch für den Flugplatz St.Gallen-Altenrhein eine Konzessionierung notwendig

ist für den Fall, dass der Linienverkehr massgeblich ausgebaut wird. Im Rahmen des SIL-Koordinationsprozesses hat sich jedoch gezeigt, dass die österreichische Seite eine Konzessionierung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein konsequent ablehnt und in der Änderung des rechtlichen Status des Flugplatzes einen Anlass sehen könnte, den bestehenden Staatsvertrag mit der Schweiz über den Betrieb grenznaher Flugplätze und speziell des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein zu kündigen. Vor diesem Hintergrund hat die Flugplatzbetreiberin in Absprache mit dem Bund und dem Kanton bisher auf die Einleitung eines Verfahrens zur Konzessionierung des Flugplatzes verzichtet. Die Regierung ist jedoch zuversichtlich, dass der Betrieb des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein als öffentlicher Regionalflugplatz mittelfristig auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt werden kann. Im Hinblick auf eine weitere Revision des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes schlägt die Regierung in diesem Zusammenhang eine Änderung der massgeblichen Bestimmungen derart vor, dass eine Konzessionierung des Flugplatzes Altenrhein nicht mehr erforderlich wäre. Ob damit alle rechtlichen Fragen, beispielsweise die Gewährleistung der Hindernisfreiheit, gelöst werden können, muss zusammen mit den Bundesbehörden vertieft geprüft werden.